

Stellungnahme

des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie
zum

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser und zur Änderung anderer Vorschriften –
Zweites Fallpauschalenänderungsgesetz (2. FPÄndG)

**Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Telefon 030-27909-0
www.bpi.de**

Telefon: 030/27 909 110
Telefax: 030/27 909 310
E-Mail: tbrauner@bpi.de
Zeichen: br/lie
Datum: 29.09.2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0650(19)
vom 29.09.04**

15. Wahlperiode

Der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie begrüßt die Bemühungen des Gesetzgebers, mit dem 2. Fallpauschalenänderungsgesetz weitere erforderliche Präzisierungen zur Einführung eines leistungsorientierten Fallpauschalensystems im Bereich der stationären Versorgung vorzunehmen. Der BPI unterstützt ausdrücklich das in diesem Kontext angewandte Verfahren eines "lernenden Systems", das es ermöglichen soll, kurzfristig auf Veränderungserfordernisse zu reagieren. Der BPI teilt die Auffassung, daß die Möglichkeiten der sach- und leistungsgerechten Abbildung von Behandlungsprozeduren noch nicht soweit vorangeschritten sind, daß die ursprünglich avisierte Zeitschiene zur Umsetzung des Fallpauschalengesetzes beibehalten werden könnte.

Aus Sicht des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie sollte das 2. FPÄndG genutzt werden, die folgenden Aspekte stärker im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:

Zu Artikel 2, Ziff. 2b des Entwurfes – Verlängerung der Konvergenzphase nach § 4 Abs. 1 KHEntgG

Die Verlängerung der Konvergenzphase um ein Jahr und die entsprechende Neugliederung der Anpassungsraten an den landesweiten Basisfallwert sieht der BPI als angemessen und notwendig. Allerdings wird nach Überzeugung des BPI auch mit einer Verlängerung dieser Phase das grundsätzliche Problem der Ermittlung des landesweiten Basisfallwertes, an den die Krankenhaus individuellen Werte anzupassen sind, nicht gelöst. Die Berechnung des landesweiten Basisfallwertes ohne Differenzierung der unterschiedlichen Versorgungsstufen der Maximal-, der Zentral- sowie der Grund- und Regelversorgung und der damit verbundenen Therapieniveaus birgt nach Überzeugung des BPI die Gefahr, daß insbesondere Kliniken der Maximalversorgung bei der

Behandlung von Erkrankungen mit besonders schwerwiegenden Verläufen nicht mehr im erforderlichen Umfang die optimalen medikamentösen Therapien anwenden können. Der Gesetzentwurf sieht zwar explizit die Möglichkeit einer nachgehenden pauschalen Berichtigung vor. Der BPI ist allerdings der Auffassung, daß der Gesetzgeber die Notwendigkeit solcher Nachverhandlungen erheblich begrenzen könnte, wenn die Ermittlung landesweiter Basisfallwerte differenziert nach Versorgungsstufen durchgeführt würde.

Der BPI regt deshalb an zu prüfen, ob die Ermittlung der landesweiten Basisfallwerte in dieser Form modifiziert werden kann.

Zu Artikel 2, Ziff. 2e - § 4 Abs. 4 – neu - KHEntG

Die Anpassung der Finanzierungsanteile für zusätzliche, prospektiv vereinbarte DRG-Leistungen an die modifizierte Regelung der Konvergenzphase ist nach Auffassung des BPI im Grundsatz angemessen. Es ist allerdings zu bedenken, daß der sukzessive Aufwuchs der Vergütung zusätzlich vereinbarter Leistungen, deren Sachkostenanteil allein die zusätzliche Vergütung überschreitet, zu einer nicht vertretbaren Unterfinanzierung der Leistungen führen würde. Der Gesetzgeber hat diesen Fall explizit in der Begründung dargestellt und im § 4 Abs. 4 letzter Absatz die Möglichkeit von Verhandlungen über entsprechende Entgeltkorrekturen zugelassen.

Der BPI schlägt vor, diese Regelung dahingehend enger zu fassen, daß bei zusätzlich vereinbarten Leistungen mit überschießenden Sachkostenanteilen – etwa für Medikamente oder Medizinprodukte – diese Sachanteile als "durchlaufende Kosten" vollständig refinanziert werden. Langwierige Verhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen könnten so vermieden werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im laufenden Verfahren.